

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

17.03.2021 III 23-1.86.1-2/18

Nummer:

Z-86.1-99

Antragsteller:

EAS Technischer Brandschutz GmbH Industriestraße 2 97947 Grünsfeld

Geltungsdauer

vom: 17. März 2021 bis: 17. März 2026

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und 15 Anlagen.





Seite 2 von 9 | 17. März 2021

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 9 | 17. März 2021

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "SECURUS GH-AWS30-ZW" und "SECURUS GH-SVS30-ZW" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem 1-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem sowie Kabeleinführung(en) und einem Sockel (optional); siehe Abschnitt 2.1.

Das Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten zur Ummantelung eines Verteilers für elektrische Leitungsanlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2 c) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des Brandschutzgehäuses an feuerwiderstandfähigen Bauteilen.

Für die bestimmungsgemäße Anwendung des Brandschutzgehäuses vom Typ "SECURUS GH-AWS30-ZW" muss dieses hängend an massiven Wänden (d ≥ 100 mm) - nach DIN 4102-4³ - mit einer Feuerwiderstandsdauer von jeweils mindestens 30 Minuten angeordnet werden; siehe Abschnitt 3.3.2.

Für die bestimmungsgemäße Anwendung des Brandschutzgehäuses vom Typ "SECURUS GH-SVS30-ZW" muss dieses stehend an massiven Wänden (d ≥ 100 mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen⁴ - jeweils nach DIN 4102-4³ - und mit einer Feuerwiderstandsdauer von jeweils mindestens 30 Minuten angeordnet werden; siehe Abschnitt 3.3.2.

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen/Kabel nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen/Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) entsprechen.

geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)

DIN 4102-4:2016-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2020, Anhang 4, Abschnitt 1; siehe www.dibt.de.



Nr. Z-86.1-99 Seite 4 von 9 | 17. März 2021

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Plattenbaustoff, Verschlusssystem, Kabeleinführungen, Sockel (optional) sowie Befestigungsmitteln.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 15 hergestellt.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Bezeichnung	Anordnung		Außenabmessungen		Innenabmessungen			
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
SECURUS GH-AWS30-		min	558	358	396	484	284	323
ZW	hängend	max	1308	609	396	1234	535	323
SECURUS an der GH-SVS30- Wand ZW stehend	min	558*	358	396	484	284	323	
	max	1308*	609	396	1234	535	323	

^{* + 105} mm Sockel

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand des Brandschutzgehäuses wurde in Anlehnung an DIN 4102-2¹ bei einer Brandbeanspruchung von außen nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung⁵

2.1.3.1 Gehäuse

Das jeweilige Gehäuse besteht im Wesentlichen jeweils aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Bauplatten (Gipsfaserplatten), einem verschließbaren 1-flügligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem, Metallteilen und Beschlägen (z. B. Bänder, Griffe).

Zum Verschließen der Brandschutzgehäuse ist für die Verschlüsse ein 2-Punkt-Schubstangenschloss mittels Schwenkhebel zu verwenden.

Als Dichtungen für die Gehäuseverschlüsse sind Profile aus dem dämmschichtbildenden Baustoff werkseitig aufgebracht.

Die für die Befestigung im Inneren der Brandschutzgehäuse erforderlichen Bohrungen sind werkseitig in der Rückwand eingebracht.

2.1.3.2 Kabeleinführungen

Die Kabeleinführungen sind im oberen, unteren bzw. seitlichen Plattenelement gemäß den Anlagen 1 bis 4, 7 bis 9 sowie 12 bis 14 angeordnet.

Die Aussparungen für die Kabeleinführungen des Gehäuses sind werksseitig vorgefertigt und jeweils mit einem dämmschichtbildenden Baustoff verschlossen.

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.



Nr. Z-86.1-99

Seite 5 von 9 | 17. März 2021

2.1.3.3 Sockel

Der Sockel des Brandschutzgehäuses vom Typ "SECURUS GH-SVS30-ZW" besteht aus mehrschichtigen Bauplatten (Gipsfaserplatten) – Verlängerung der Seitenelemente; siehe Anlagen 3, 4, 6, 8 sowie 11 und 13. Frontseitig ist der Sockel mit einer werkseitig hergestellten Verblendung abgedeckt.

2.1.3.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind die Befestigungsmittel des Herstellers entsprechend den planungstechnischen Vorgaben nach Abschnitt 3.1 zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das jeweilige Gehäuse ist einschließlich der Kabeleinführung(en), sowie dem Sockel (ausgenommen Typ SECURUS GH-AWS30-ZW) werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jedes Brandschutzgehäuses vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:



Nr. Z-86.1-99

Seite 6 von 9 | 17. März 2021

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des jeweiligen Brandschutzgehäuses,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des jeweiligen Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.



Seite 7 von 9 | 17. März 2021

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "SECURUS GH-SVS30-ZW" steht auf einem Sockel gemäß Abschnitt 2.1.3.3, siehe Anlagen 3, 4, 6 und 8.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an den massiven Wänden nach Abschnitt 1 sind entsprechend den planungstechnischen Vorgaben zum Verankerungsgrund die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.4 zu verwenden.

Durch die Aufstellung bzw. den Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses dürfen die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

Für das jeweilige Brandschutzgehäuse sind vom Planer die Kabeleinführungen gemäß Abschnitt 2.1.3.2 festzulegen. In Abhängigkeit von der Gehäusegröße können bis zu zwei Kabeleinführungen nebeneinander im oberen bzw. unteren Plattenelement (ab Gehäuseinnenbreite von mindestens 500 mm) und eine Kabeleinführung jeweils im seitlichen Plattenelement angeordnet werden. Die Anordnung der Kabeleinführungen darf nur einreihig erfolgen.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der Kabel in das Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von Gehäusetyp und -abmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen Kabels sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel nach Tabelle 2 einzuhalten.



Nr. Z-86.1-99

Seite 8 von 9 | 17. März 2021

Tabelle 2: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²] gesamt

Gehäusetyp	Außenab- messungen [mm]	Innen- volumen [m³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm²]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquer- schnitt [mm²]
SECURUS GH-	558x358x396	0,042	5 x 6 (30)	185
AWS30-ZW/ SECURUS GH- SVS30-ZW	1308x609x396	0,207	5 x 6 (30)	1.110

^{*} Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Aufstellung

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "SECURUS GH-AWS30-ZW" ist hängend an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über Bohrungen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.4 zu befestigen; siehe Anlagen 1, 2, 5, 7 und 9.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "SECURUS GH-SVS30-ZW" ist stehend an massiven Wänden und auf Decken gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über Bohrungen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.4 zu befestigen; siehe Anlagen 3, 4, 6 und 8. Das Brandschutzgehäuse hat einen Sockel nach Abschnitt 2.1.3.3; siehe Anlagen 3, 4, 6 und 8.

Bei Belegung des Bandschutzgehäuses ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und das Brandschutzgehäuse durch die Kabel/elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel/elektrische Leitungen entsprechend Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführungen in das jeweilige Brandschutzgehäuse eingeführt werden.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse aufgestellt bzw. angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁶).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-99
- Aufstellung bzw. Anbau Brandschutzgehäuse Typ "SECURUS GH-AWS30-ZW" oder "SECURUS GH-SVS30-ZW"⁷ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- 6 Nach Landesbauordnung
- 7 Typbezeichnung gemäß Tabelle 1 einfügen; nicht Zutreffendes streichen.



Nr. Z-86.1-99 Seite 9 von 9 | 17. März 2021

- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

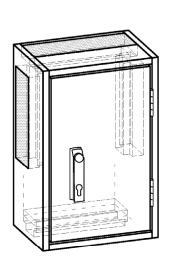
Der Hersteller des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat dem Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

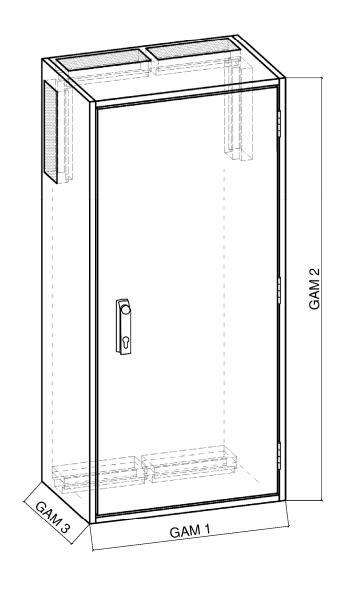
Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Juliane Valerius Beglaubigt
Referatsleiterin Blanke-Herr







Größenül	ersicht GAN	/I (Gehäusea	ußenmaß)
GH	GAM 1 (mm) min - max	GAM 2 (mm) min - max	GAM 3 (mm) min-max
AWS-ZW	358-609	558-1308	396

Größenü	bersicht GIM	1 (Gehäusein	nenmaß)
GH	GIM 1 (mm) min - max	GIM 2 (mm) min - max	GIM 3 (mm) min-max
AWS-ZW	284-535	484-1234	323

GAM 2 (mm)	Bandanzahl pro Flügel
558 - 1009	2
1010 - 1308	3

• Gehäuseverschluss auch spiegelbildlich möglich.

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse SECURUS GH ...

- Übersicht Größen -

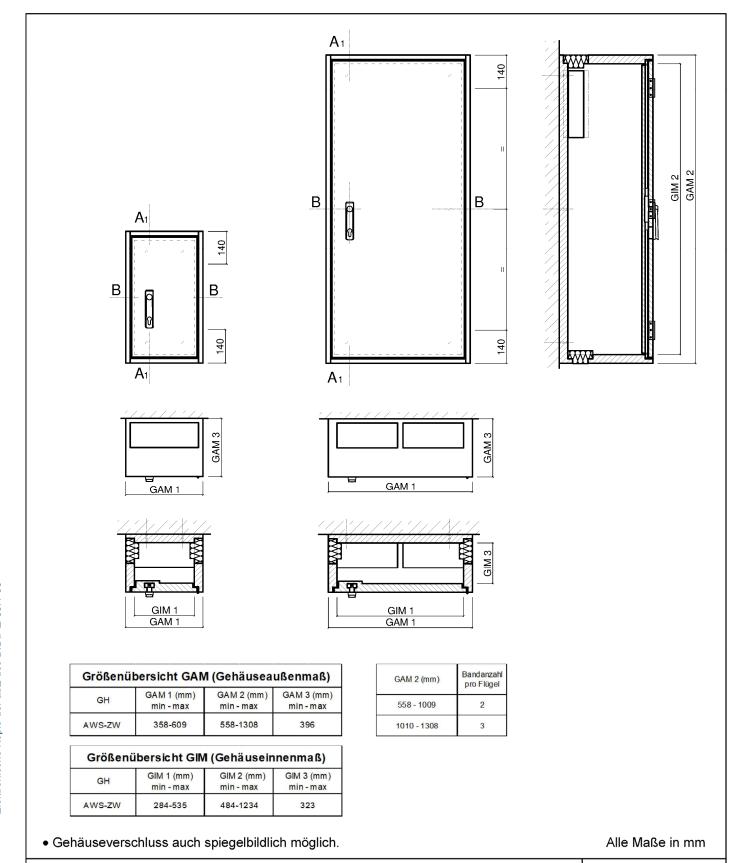
SECURUS GH-AWS30-ZW

Anlage 1

- Übersicht Größen -

SECURUS GH-AWS30-ZW



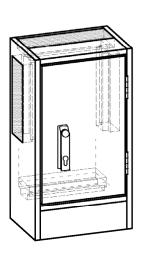


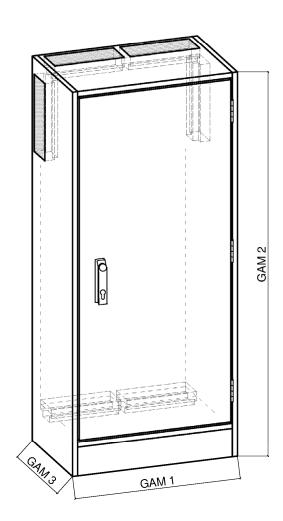
Z111884.20 1.86.1-2/18

Anlage 2

Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse SECURUS GH ...







Größenübersicht GAM (Gehäuseaußenmaß)			
GH	GAM 1 (mm) min - max	GAM 2 (mm) min - max	GAM 3 (mm) min - max
SVS-ZW	358-609	663-1413	396

Größenübersicht GIM (Gehäuseinnenmaß)			
GH	GIM 1 (mm) min - max	GIM 2 (mm) min - max	GIM 3 (mm) min - max
SVS-ZW	284-535	484-1234	323

GAM 2 (mm)	Bandanzahl pro Flügel
663 - 1114	2
1115 1413	3

• Gehäuseverschluss auch spiegelbildlich möglich.

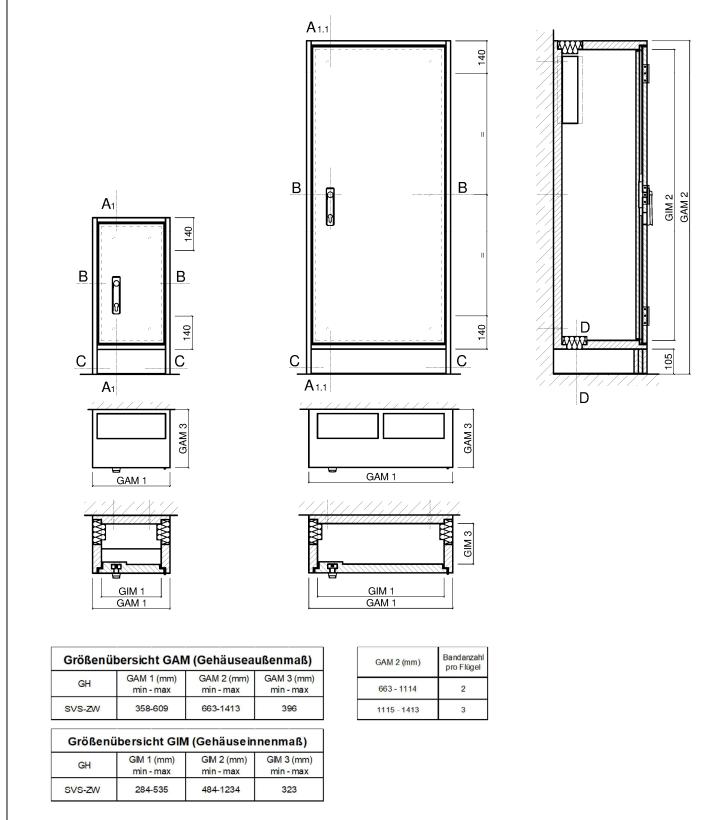
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse SECURUS GH ... Anlage 3

- Übersicht Größen -

SECURUS GH-SVS30-ZW





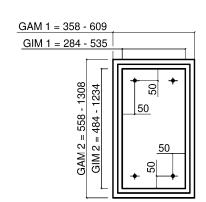
• Gehäuseverschluss auch spiegelbildlich möglich.

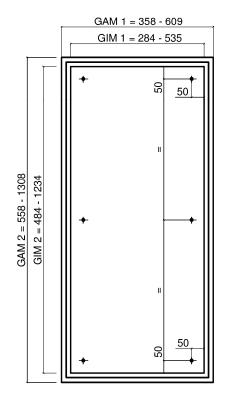
Alle Maße in mm

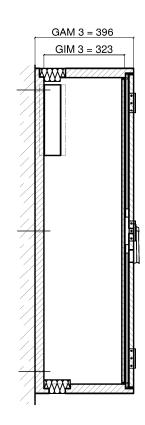
Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse SECURUS GH ...

- Übersicht Größen SECURUS GH-SVS30-ZW

Anlage 4







Anzahl			
Befestigungspunkte AWS			
GAM 2 (mm)	GAM 1 (mm) 558 - 609		,
	unten	mitte	oben
558-859	2		2
860-1308	2	2	2

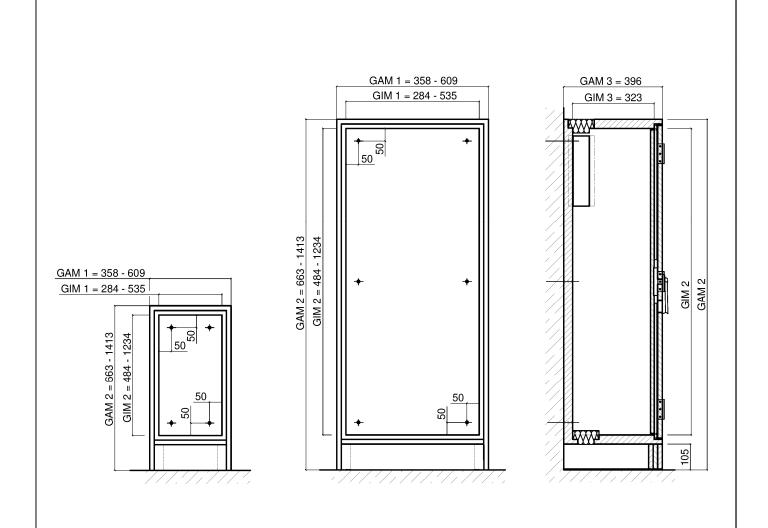
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse SECURUS GH ... Anlage 5

- Übersicht Befestigungspunkte -

SECURUS GH-AWS30-ZW





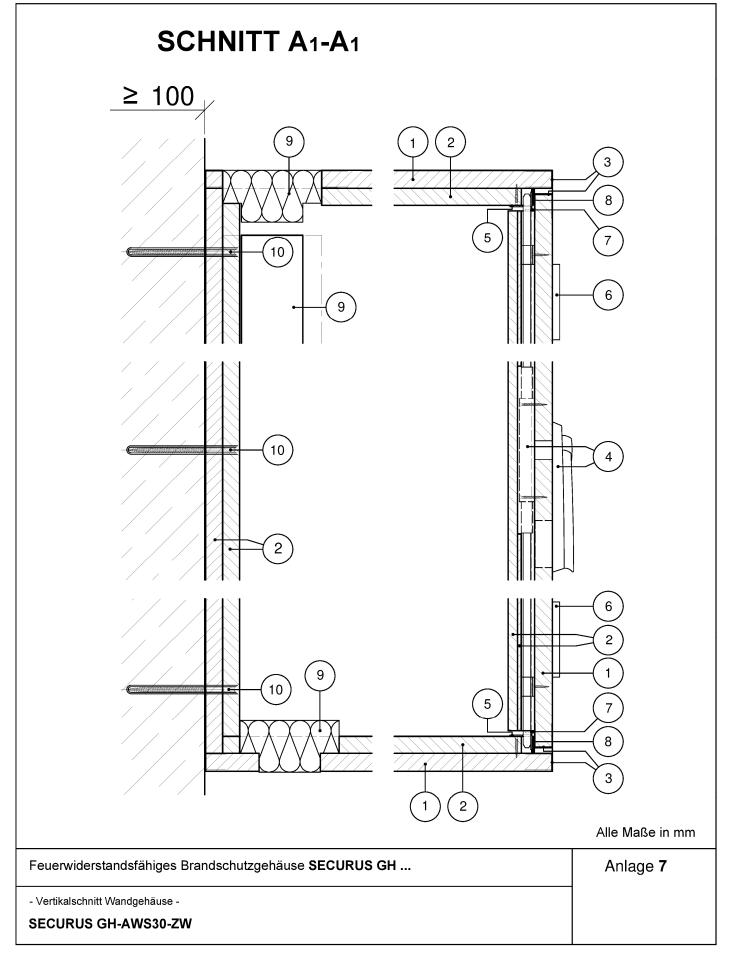
Anzahl			
Befestigungspunkte SVS			
GAM 2 (mm)		3AM 1 (558 - 60	
	unten	mitte	oben
663-964	2		2
965-1413	2	2	2

Alle Maße in mm

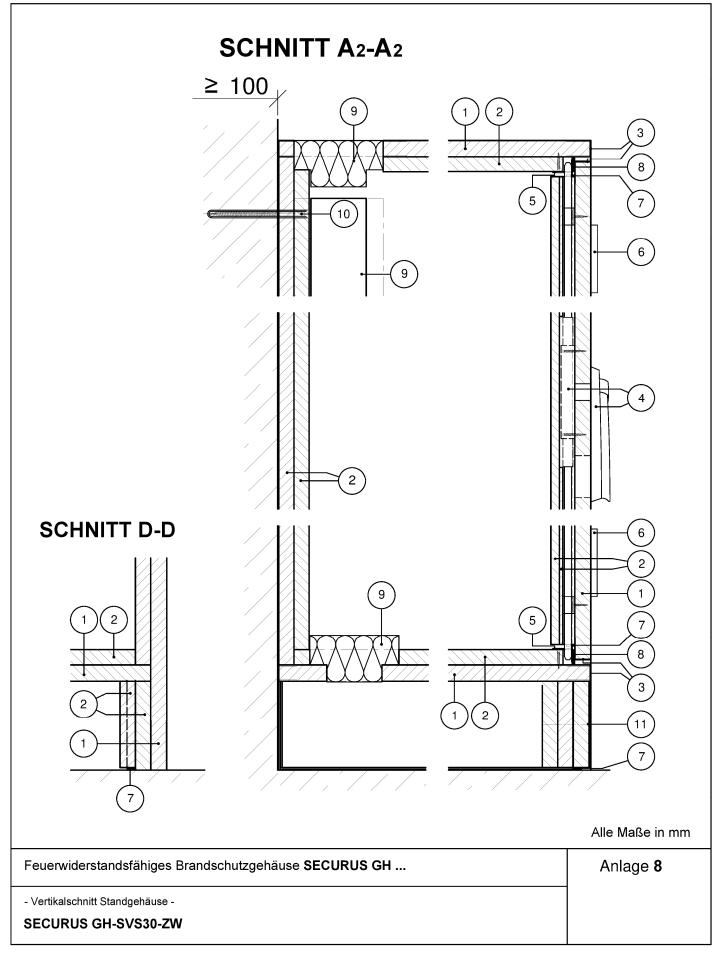
Anlage 6 Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse SECURUS GH ... - Übersicht Befestigungspunkte -

SECURUS GH-SVS30-ZW



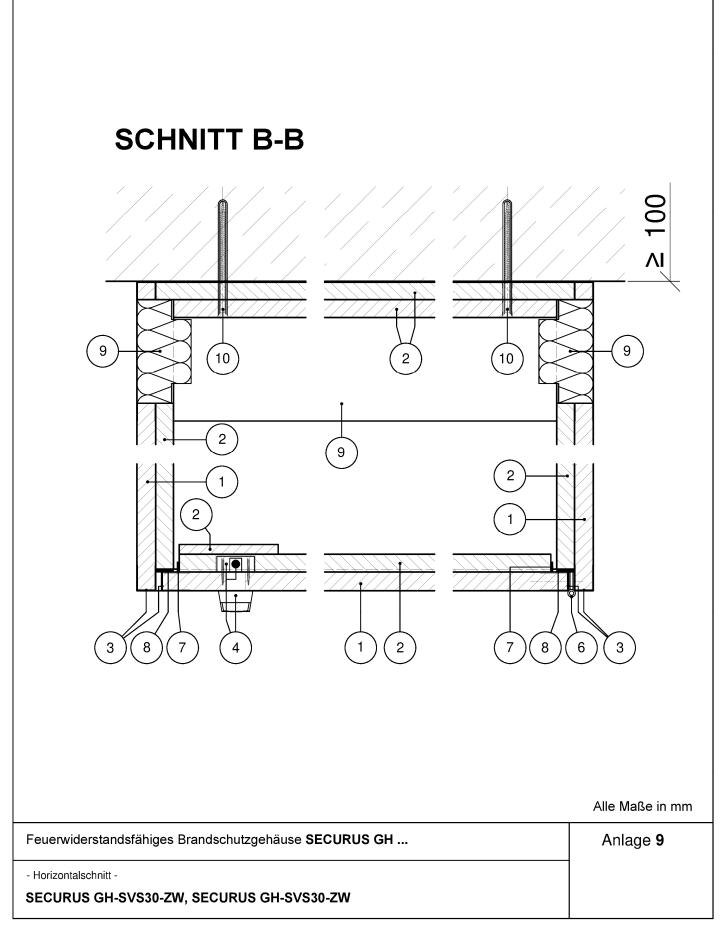




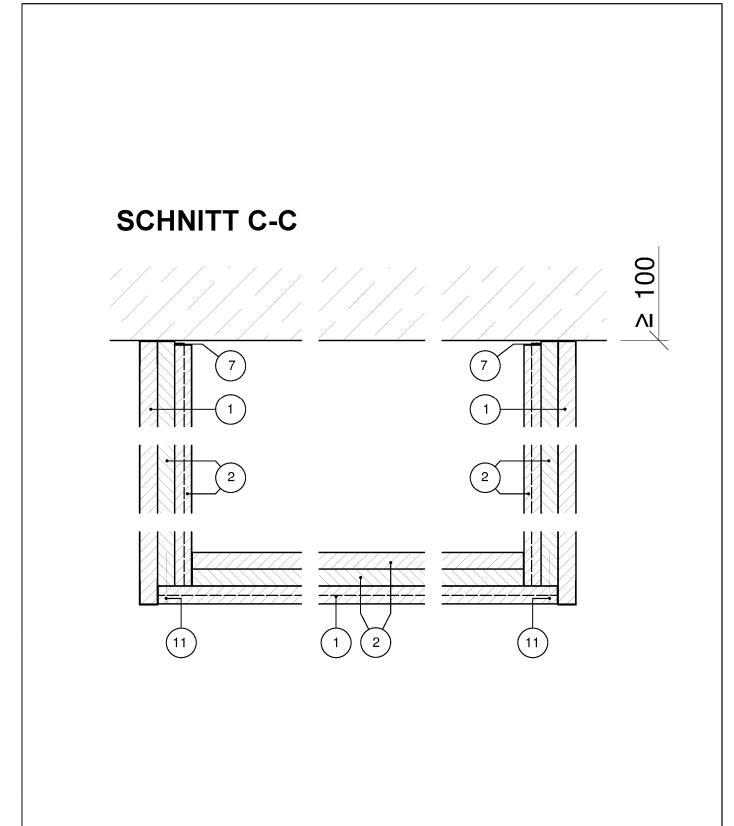


Z111884.20







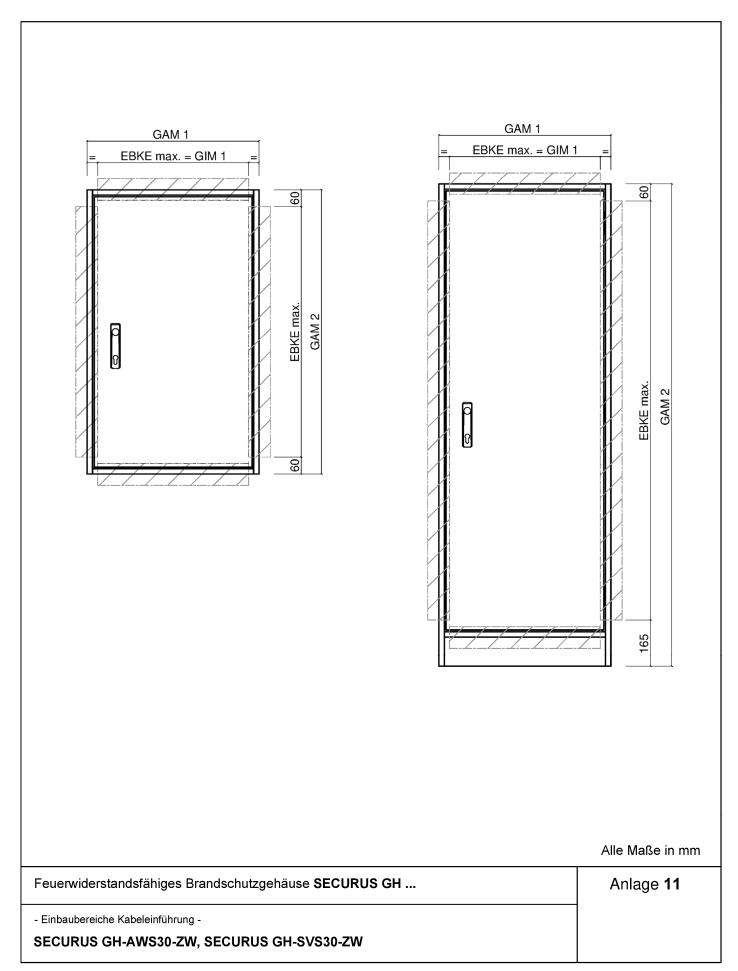


Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse SECURUS GH ... Anlage 10

- Horizontalschnitt Standgehäusesockel -

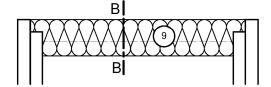




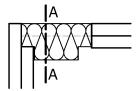


<u>Kabeleinführung oben</u> (1-feldbreites Gehäuse)

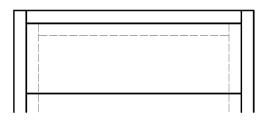
Detailschnitt A-A



Detailschnitt B-B



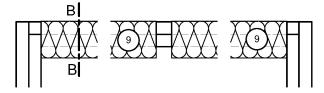
Draufsicht



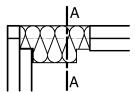
Max. Gesamtleiterquerschnitt je Feld der Kabeleinführung		
Feld	Einzelkabel	
185 mm²	30 mm²	

Kabeleinführung oben (2-feldbreites Gehäuse)

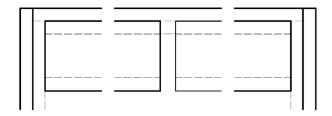
Detailschnitt A-A



Detailschnitt B-B



Draufsicht



Max. Gesamtleiterquerschnitt
je Feld der Kabeleinführung

,	
Feld	Einzelkabel
185 mm²	30 mm²

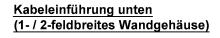
Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse SECURUS GH ...

Anlage 12

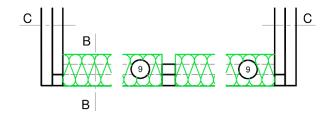
- Detailschnitte Kabeleinführung -

SECURUS GH-AWS30-ZW, SECURUS GH-SVS30-ZW

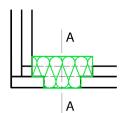




Detailschnitt A-A



Detailschnitt B-B



Detailschnitt C-C

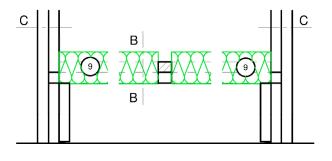


Max. Gesamtleiterquerschnitt		
je Feld der Ka	beleinführung	
Feld	Finzelkahel	

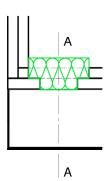
je i elu dei Kabelellilulli dilg	
Feld	Einzelkabel
185 mm²	30 mm²

Kabeleinführung unten innen (1- / 2-feldbreites Standgehäuse)

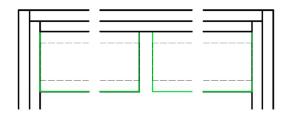
Detailschnitt A-A



Detailschnitt B-B



Detailschnitt C-C



Max. Gesamtleiterquerschnitt je Feld der Kabeleinführung

je reid der Kabeleillidillung	
Feld Einzelkabel	
185 mm²	30 mm²

Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse SECURUS GH ...

Anlage 13

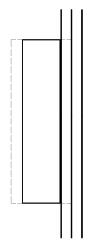
- Detailschnitte Kabeleinführung -

SECURUS GH-AWS30-ZW, SECURUS GH-SVS30-ZW

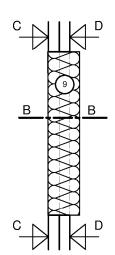


Kabeleinführung seitlich

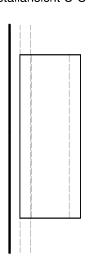
Detailansicht / -schnitt D-D



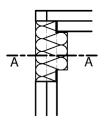
Detailschnitt A-A



Detailansicht C-C



Detailschnitt B-B



Max. Gesamtleiterquerschnitt	
je Feld der Ka	beleinführung
Falal	Finzelkahal

je i elu dei Kabelellilulli dilg	
Feld	Einzelkabel
185 mm²	30 mm²

Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse SECURUS GH ...

Anlage 14

- Detailschnitte Kabeleinführung -

SECURUS GH-AWS30-ZW, SECURUS GH-SVS30-ZW



Pos.	Baustoff / Bauteil / Bauprodukt
1	Bauplatte
2	Bauplatte
3	Kantenbeschichtung
4	Schwenkhebel mit Verschlusssystem
5	Winkelschließblech
6	Scharnier Gehäuseverschluss
7	dämmschichtbildender Baustoff
8	dauerelastische Dichtung
9	Kabelschottformteil
10	Wandbefestigung m. bauaufs. Zulassung
11	Montageschraube Sockelblende

Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt

Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse SECURUS GH	Anlage 15
- Positionsliste - SECURUS GH-AWS30-ZW, SECURUS GH-SVS30-ZW	